

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

FUCHS PETROLUB SE entspricht sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der seit 10. Juni 2013 gültigen Fassung (auch zukünftig) mit folgenden Ausnahmen:

Ziffer 4.2.3

Für die variable Vergütung und damit die Vergütung des Vorstands insgesamt gibt es keine betragsmäßigen Höchstgrenzen. Die variable Vergütung orientiert sich am FUCHS VALUE ADDED (FVA) und den zugrundeliegenden Größen EBIT, eingesetztem Kapital und dem gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatz sowie einer jährlich vom Aufsichtsrat vorzunehmenden Leistungsbeurteilung. Vor diesem Hintergrund sieht der Aufsichtsrat derzeit kein Bedürfnis für die Einführung betragsmäßiger Höchstgrenzen.

Ziffer 5.4.3

Nach Ziffer 5.4.3 des Kodex sollen Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchgeführt werden. FUCHS PETROLUB hatte sich im Rahmen der Umwandlung in eine SE dafür entschieden, die vier Anteilseignervertreter des ersten Aufsichtsrates der FUCHS PETROLUB SE gemäß Art. 40 Absatz 2 Satz 2 SE-Verordnung durch die Satzung zu bestellen. Die Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 8. Mai 2013 beschlossen und am 18. Juli 2013 ins Handelsregister eingetragen.

Mannheim, den 9. Dezember 2013



Dr. Jürgen Hambrecht
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Stefan R. Fuchs
Vorsitzender des Vorstands